

15. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung bzw. das ihr unterstellte Bundesverwaltungsamt die Bewilligung von 10 500 Euro Doping-Opfer-Finanzhilfe an einen Empfänger mit dem Pseudonym „Hanno Siegel“ (siehe „Nach dem Dopingvorwurf: Kollarks Kampf um die Ehre“ in Nordkurier vom 23. Februar 2019, www.nordkurier.de/sportnachrichten/nach-dem-dopingvorwurf-kollarks-kampf-um-die-ehre-2334648002.html; der Klarname ist mir bekannt) gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz zurücknehmen oder widerrufen, nachdem diese Person vor dem Landeskriminalamt Berlin eingeräumt hat, die Angaben in seinem Bewilligungsantrag seien durch den DOH e. V. frei erfunden und durch dessen ihm empfohlenen Vielfach-Gutachter J. B. ausschmückend bestätigt worden, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesem Vorgang, insbesondere hinsichtlich der nach meiner Auffassung dringlichen Einrichtung eines fachlichen Beirats gemäß § 5 Dopingopfer-Hilfegesetz zur Erkennung solcher Missbrauchs-Fälle sowie darin involvierter Personen und Institutionen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 26. März 2019**

Das verfassungsrechtlich garantierte parlamentarische Frage- und Informationsrecht unterliegt Grenzen, die, auch soweit sie einfachgesetzlich geregelt sind, ihren Grund im Verfassungsrecht haben müssen. Das Fragerecht der Abgeordneten und die Antwortpflicht der Bundesregierung können u. a. dadurch begrenzt sein, dass diese gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) die Grundrechte Dritter zu beachten haben (BVerfGE 147, 50, 141).

Vor diesem Hintergrund muss die Beantwortung zur Wahrung der Grundrechte Dritter, hier des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 GG unterbleiben. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt die Befugnisse des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden (BVerfGE 103, 21, 33). Es gewährt seinen Trägern u. a. Schutz gegen die Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten (BVerfGE 103, 21, 33).

Diese Verbürgung darf nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden, wobei die Einschränkung nicht weiter gehen darf als es zum Schutze öffentlicher Interessen unerlässlich ist (BVerfGE 103, 21, 33).

Die Auskunft dazu, ob bezüglich einer Privatperson eine Bewilligung einer Doping-Opfer-Finanzhilfe widerrufen oder zurückgenommen werden wird, bzw. ob eine solche Prüfung vorgenommen wird, stellt einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Position des Betroffenen dar.

Trotz der Verwendung des Alias-Namen „Hanno Siegel“ könnte nachvollzogen werden, um welche konkrete Person es sich handelt. Das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 GG überwiegt vorliegend gegenüber dem Informationsinteresse des Bundestages.

Aus den vorgenannten Gründen kann die Bundesregierung auch die Frage nach möglichen Konsequenzen aus einem konkreten Vorgang nicht beantworten. Zu der Frage nach der Einrichtung eines Beirats nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Dopingopfer-Hilfegesetzes (DOHG 2) wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 9 bis 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/4491 vom 24. September 2018 verwiesen.

16. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung bei der anstehenden Baugesetzbuchnovelle die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anwendung von Baugeboten durch die Kommunen zu verbessern, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Anne Katrin Bohle
vom 26. März 2019**

Die Bundesregierung beabsichtigt, aufbauend auf den im Sommer 2019 erwarteten Ergebnissen der Expertenkommission „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ und anschließender Meinungsbildung einen Entwurf der Bauplanungsrechtsnovelle zu erarbeiten.

17. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kapitalanlagen der VBL-Klassik bei Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) direkt oder indirekt in Unternehmen, die Atomkraftwerke im Leistungsbetrieb betreiben, investiert (absolut und relativ; bitte jährliche Angaben für die Jahre 2016 bis 2019; falls für die VBL-Klassik nicht individuell beantwortbar, bitte für die gesamte Kapitalanlage der VBL beantworten), und welches Nachhaltigkeitskonzept verfolgt die VBL nach Kenntnis der Bundesregierung für ihre Kapitalanlagen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 29. März 2019**

Die Ursprünge der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) gehen zurück auf die 20er-Jahre des letzten Jahrhunderts. Am 26. Februar 1929 errichteten das Deutsche Reich und das Land Preußen die Zusatzversorgungsanstalt als nichtrechtsfähige Anstalt. Seit 1949 wird VBL als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts fortgeführt. Träger der VBL sind der Bund und die an der VBL beteiligten Länder. Die VBL hat die Aufgabe, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der an ihr beteiligten Arbeitgeber im Wege privatrechtlicher Versiche-